

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (UG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **546.250**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)

~~Rückerstattungen~~ **Rückerstattungspflicht**

1. Grundsätze (Überschrift geändert)

~~¹ Beiträge, verbessern sich die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, finanziellen Verhältnisse der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht~~
unterstützten Person, so hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilendie bezogenen Unterstützungsleistungen grundsätzlich zurückzuerstatten.

² ~~Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht von rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen erfolgt ohne die Erhebung von Zinsen und richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 11a bis 11c.~~

³ ~~Eine zu~~ **Zu** Unrecht bezogene Unterstützung ~~muss~~ **Unterstützungsleistungen müssen** mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass ~~des Unterstützten~~ **der unterstützten Person**.

⁶ *Aufgehoben*

⁷ *Aufgehoben*

Art. 11a (neu)

2. Rückerstattung aus Erwerbeseinkommen

¹ Verbessern sich die Einkommensverhältnisse der unterstützten Person, so ist sie rückerstattungspflichtig, soweit dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

² Die Regierung legt die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

³ Die Rückerstattungspflicht beginnt ein Jahr nach Ende der Unterstützung und dauert vier Jahre.

Art. 11b (neu)

3. Rückerstattung aus Vermögensanfall

¹ Verbessern sich die Vermögensverhältnisse der unterstützten Person aufgrund eines Vermögensanfalls, so ist sie in diesem Umfang unter Berücksichtigung von Freibeträgen rückerstattungspflichtig.

² Die Regierung legt die Freibeträge fest. Dabei orientiert sie sich an den Richtlinien der SKOS.

³ Verfügt die rückerstattungspflichtige Person über anderweitiges Vermögen, so reduziert sich der Freibetrag um dieses Vermögen.

Art. 11c (neu)

4. Ausnahmen

¹ Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungsleistungen, welche:

- a) einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung ausgerichtet wurden;
- b) im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration stehen;
- c) aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung ausgerichtet wurden;

d) Prämien für die obligatorische Krankenversicherung betreffen, die nicht vollumfänglich über die individuelle Prämienverbilligung gedeckt wurden.

² Die Regierung kann weitere Ausnahmen vorsehen. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der SKOS.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.